

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 22. Juni 2023
2023/258

vom 20. Juni 2023

1. Christine Frey: Arbeitsgruppe Osttangente

In seiner Stellungnahme zur Interpellation „Massnahmen zur Verkehrsentslastung des Nationalstrassennetzes in der Region Basel“ (Nr. 23.3324) von Nationalrat Thomas de Courten führt der Bundesrat aus, dass der Bund in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Kanton Basel-Stadt prüfe, inwieweit die Entlastung der Osttangente durch den Rheintunnel Opportunitäten für bauliche Anpassungen - insbesondere bei den Anschlüssen - eröffnen würde.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Hat der Regierungsrat Kenntnis von dieser Arbeitsgruppe?

Ja, wie üblich sind die beiden KI vertreten.

1.2. Frage 2: Falls ja, ist er auch in die Arbeitsgruppe involviert?

Durch die bewährte Teilnahme der beiden KI ist sichergestellt, dass die entsprechenden Interessen des Regierungsrates eingebracht werden.

1.3. Frage 3: Falls nein, wie gedenkt der Regierungsrat die Interessen des Baselbiets in Bezug auf die Ausgestaltung der Osttangente einzubringen?

Vgl. Frage 2.

2. Christine Frey: Temporäre Mittelinseln im Rahmen des Pilotprojektes «Nicht überholbare Haltestellen in Oberwil und Pratteln»

In seiner Stellungnahme vom 23. April 2023 zu meinem Postulat «Pilotprojekt «Nicht überholbare Haltestellen in Oberwil und Pratteln» umgehend einstellen» ist der Regierungsrat auf die Ergebnisse des Testbetriebs mit nicht überholbaren Fahrbahnhofen eingegangen. So zeigt dessen Auswertung, dass in den Stosszeiten die Busse der Linie 60 in Oberwil im Median 20 Sekunden schneller unterwegs sind und in Pratteln die Linie 80 Fahrtrichtung Liestal im Median 70 Sekunden. Keine Verbesserung konnte hingegen bei der Linie 80 in Pratteln in Fahrtrichtung Basel festgestellt werden. In diese Fahrtrichtung war der Verkehrsfluss laut Regierung stets gewährleistet. «Aus diesem Grund werden bei den Prattler Haltestellen «Rankacker» und «Münchacker» in Fahrtrichtung Basel die Mittelinseln wieder entfernt, sodass der haltende Bus wieder überholt werden kann», heisst es in der Stellungnahme.

Doch dieser Ankündigung sind keine Taten gefolgt. Die temporären Mittelinseln auf der Hohenrainstrasse und der Krummeneichstrasse in Richtung Basel stehen immer noch.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Weshalb sind die Mittelinseln bei den Pratteler Haltestellen «Rankacker» und «Münchacker» in Fahrtrichtung Basel noch nicht entfernt worden?

Es trifft zu, dass der Regierungsrat in seiner [Stellungnahme](#) zum [Postulat 2023/101](#) von Landrätin Christine Frey schreibt, dass die beiden Haltestellen wieder abgebaut werden. Korrekterweise musste vor der Auftragserteilung die [Landratssitzung vom 25.5.](#) abgewartet, im Rahmen welcher das Postulat behandelt und schliesslich zurückgezogen wurde. Die Auftragserteilung inkl. Erstellung der Signalisations- und Markierungspläne erfolgte zwar unmittelbar danach. Aus nicht mehr gänzlich nachvollziehbaren Gründen wurde der Auftrag jedoch entgegen der entsprechenden Zusage bis jetzt noch nicht umgesetzt. Für diesen Lapsus möchten wir uns an dieser Stelle in aller Form entschuldigen.

2.2. Frage 2: Wann werden diese Mittelinseln entfernt?

Die Haltestellen «Rankacker» und «Münchacker» in Fahrtrichtung Basel werden am Donnerstag, 22. Juni zurückgebaut.

2.3. Frage 3: Wann wird der technische Bericht über den Testbetrieb veröffentlicht?

Auch für die Fertigstellung des technischen Berichtes wurde die Behandlung des Postulats im Landrat (25. Mai) abgewartet. Der Entwurf des Berichts liegt nun seit dem 6. Juni vor und wird zurzeit noch schlussredigiert. Die Veröffentlichung auf der Website des Kantons erfolgt in den nächsten 2-3 Wochen. Gerne bedienen wir Frau Landrätin Christine Frey nach Publikation mit dem entsprechenden Link.

3. Jan Kirchmayr: Bahnersatzverkehr Aesch-Laufen

An den vergangenen drei und den kommenden fünf Wochenenden verkehren zwischen Aesch und Laufen Busse anstelle der S3 und des IC51. Nach Angaben der SBB werden an insgesamt acht Wochenenden Baugrubensicherungen für neue Stützmauern am Bahnweg und Hangsicherungen am Dägenauerweg sowie an den ersten beiden Wochenenden eine provisorische Gleiserneuerung in Grellingen durchgeführt. Für die Fahrgäste führt der Bahnersatzverkehr zu längeren Fahrzeiten und am Bahnhof Aesch, der am Wochenende als Umsteigeknoten von den Ersatzbussen auf den Zug dient, halten neu drei bis vier Busse statt einem (Linie 68). Vorteilhaft ist, dass während des Bahnersatzverkehrs auf der Strecke Basel-Aesch die S-Bahn im Viertelstundentakt verkehrt.

Die Wochenendsperrung der Strecke Aesch-Laufen kann auch als Testphase für die bevorstehende Totalsperre im Laufental von Ende April bis Ende September 2025 betrachtet werden.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Welches Fazit zieht der Regierungsrat aus dem Bahnersatzverkehr, der an bereits an drei Wochenenden stattgefunden hat?

Gemäss den Rückmeldungen, die wir erhalten, hat der Bahnersatzverkehr grundsätzlich funktioniert. Seitens Kanton mussten wir darüber hinaus zur Kenntnis nehmen, dass die bisherige Qualität noch nicht den gesetzlichen Vorgaben betreffend die zulässige Reisezeitverlängerung entspricht. Ausserdem waren die ersten Bahnersatzverkehrs-Wochenenden geprägt von der zusätzlichen Herausforderung der Gleichzeitigkeit von Bauarbeiten auf der A18. Es wurde seitens SBB versucht, diese Situation mit Massnahmen wie Verkehrslotsen zu entschärfen.

Das 3. Sperrwochenende vom 17./18.06.2023, an welchem kein Konflikt mit der Baustelle auf der A18 bestand, hat gemäss der Betreiberin des Bahnersatzes, der PostAuto AG, gut und pünktlich funktioniert.

3.2. Frage 2: Welche Anpassungen haben der Kanton und die SBB aufgrund der Erfahrungen der drei Wochenenden am Bahnersatzverkehrskonzept vorgenommen?

Grundsätzlich ist die SBB Infrastruktur zuständig für den Bahnersatz. Der Kanton bringt sich in diversen Arbeitsgruppen aktiv ein, vor allem auch im Hinblick auf die längere Totalsperre im Jahre 2025. Die Erfahrungen mit dem bisherigen Bahnersatzverkehr fliessen laufend in die Arbeitsgruppen ein.

Gemäss Rückmeldung der SBB wurden bisher (abgesehen von flankierenden Massnahmen wie der erwähnte Einsatz von Verkehrslotsen) noch keine grösseren Anpassungen am Konzept vorgenommen.

3.3. Frage 3: An den Wochenenden konnte festgestellt werden, dass der Bahnhof Aesch nicht für das Halten und Wenden von drei bis vier Bussen ausgelegt ist: Wann werden welche baulichen Anpassungen am Bahnhof Aesch im Hinblick auf die Totalsperre vorgenommen (z.B. zusätzliche Haltekanten)?

Bisher sind noch keine baulichen Anpassungen geplant. Gemäss Beurteilung der beteiligten Partner sind die infrastrukturellen Herausforderungen am besagten Ort lösbar. Ob und inwiefern es im Hinblick auf die Totalsperre Anpassungen braucht, ist Gegenstand der laufenden Auswertung des bisherigen Bahnersatzverkehrs.

4. Stephan Ackermann: Salina Raurica

Die Wiedereröffnung der Rheinstrasse, der Lückenschluss via Lohagstrasse und die temporäre Schliessung der Rauricastrasse geben viel zu reden. Gemäss KRIP gibt es im Gebiet Salina Raurica eine Kantonsstrasse, diese ist ab Dezember 2022 eindeutig die Rauricastrasse, da die Gemeinden für den Unterhalt der Rheinstrasse aufkommen. Die in der Presse und im Kommissionsbericht der BPK vorgestellten Lösungen sehen nun vor, die Rauricastrasse temporär zu sperren und die Rheinstrasse temporär wieder durchgehend für den MIV zu öffnen. Neben den Kosten ist auch die rechtliche Situation unklar.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Wie kann der Kanton gegen den Willen der betroffenen Gemeinden über eine Strasse verfügen, welche de facto bereits eine Gemeindestrasse ist?

Wie richtig festgehalten wird, ist die Rheinstrasse de facto eine Gemeindestrasse; ob sie es auch de iure ist, ist zumindest unklar, da die Parzelle gemäss Grundbuch immer noch dem Kanton gehört. Stellt man bei der Zuständigkeit für verkehrspolizeiliche Anordnungen auf das Eigentum ab, könnte der Kanton die Öffnung der Strasse verfügen. Ob im Falle einer Beschwerde ein Gericht aber ebenfalls zum Schluss kommen würde, dass der Kanton als Eigentümer die Anordnung treffen durfte, ist hingegen sehr fraglich. Ein Abstellen auf die Strassenhoheit und damit eine Zuständigkeit der Gemeinde scheint prima facie wahrscheinlicher.

Zudem ist anzumerken, dass diese Massnahme nicht von der Exekutive, sondern explizit von der Legislative angeordnet wurde. Somit besteht seitens Exekutive kein entsprechender Spielraum mehr. Ihr obliegt nun einzig und allein die Aufgabe, die notwendigen Schritte einzuleiten, um einen allfälligen Beschluss des Landrates gemäss Beschluss BPK umzusetzen. Bzgl. Rechtsmittel: siehe Frage 2 und 3.

4.2. Frage 2: Wie wird bei einer Wiedereröffnung der alten Rheinstrasse das rechtliche Gehör gewährt für betroffene MieterInnen und LiegenschaftseigentümerInnen, welche gemäss der aktuellen rechtskräftigen Situation keine Lärm-Grenzwertüberschreitungen mehr haben, aber bei einer Wiedereröffnung erneut von Grenzwertüberschreitungen betroffen wären?

Der Rechtsweg muss selbstverständlich im Rahmen der Auflage der verkehrspolizeilichen Anordnungen gewährt. Die Gemeinden, Verbände und Privaten können dann via Rechtsmittel (Beschwerden) ein Verfahren über alle Instanzen inkl. Gericht anstrengen. Letztlich werden die Gerichte über die Zulässigkeit befinden. Eine vorherige akzessorische rechtliche Überprüfung durch ein Gericht kann hingegen nicht veranlasst werden (im Gegensatz zur EU, dort ist das möglich und wird hier allenfalls angesprochen).

4.3. Frage 3: Wie lange könnten allfällige Einsprachen, den Bau der Lohagstrasse - die für die Gemeinden, den Regierungsrat und die BPK die geeignetste Lösung des Problems wäre - wie auch eine durchgehenden aber vorübergehende Wiedereröffnung der Rheinstrasse für den MIV bis zur Wiedereröffnung der Rauricastrasse, verzögern?

Die Verzögerungen einer Wiedereröffnung der Rheinstrasse / Schliessung der Lohagstrasse durch hängige Rechtsmittelverfahren können Jahre dauern und damit über den fraglichen Zeitraum (bis Ende Jahr 2023) hinausgehen. Grund dafür ist, dass einer Beschwerde grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommt. Durch die seitens Legislative verlangte Rochade beim Verkehrsregime ist das Risiko von Beschwerden erheblich gestiegen. Andererseits ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass die Verzögerung der Wiedereröffnung durch hängige Rechtsmittelverfahren der Preis ist, der für einen funktionierenden Rechtsstaat in Kauf zu nehmen ist.

Dasselbe gilt auch für den Bau der Lohagstrasse. Ob der Bau der Lohagstrasse von der Rochade der Verkehrsführung abgekoppelt werden kann bzw. in welcher Art und Weise diese zwei Sachgeschäfte verknüpft werden müssen bzw. dürfen, wäre im Beschwerdefall durch die Gerichte zu klären.

5. Dieter Epple: Projektwettbewerb für den Verwaltungsbau in Liestal

Gemäss Protokoll RR Nr. 2023-742 vom 06.06.23 handelt es sich um den Projektwettbewerb für den Verwaltungsbau in Liestal mit Zuständigkeit Hochbauamt. 12 selektionierte Teams wurden zur Teilnahme an diesen Wettbewerb eingeladen. Davon ist genau 1 Büro mit Sitz im Kanton BL und auch dieses hatte vor nicht allzu langer Zeit seinen Sitz in Basel. Bei einem Kantonsneubau im BL kommen Basler, Zürcher, Berner, Aargau etc. zum Zuge, aber «kein» Büro aus dem Baselbiet. Gelinde ausgedrückt, ist dieser Entscheid gegenüber BL-Architekten aber auch gegenüber dem Steuerzahler eine nicht zu verstehende Frechheit.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Ist eine Erweiterung von BL-Architekturbüros zwecks Ausschreibung noch möglich?

Nein. Die einmal bekannt gegebenen Spielregeln können nachträglich nicht geändert werden. Dies würde dem Grundsatz der Rechtssicherheit widersprechen. Ebenso ist eine nachträgliche Nennung von weiteren Teams oder eine Eingrenzung auf Team mit Firmensitz im Kanton Basel-Landschaft im öffentlichen Beschaffungswesen nicht statthaft.

5.2. Frage 2: Was bewegt die Entscheidungsträger zu dieser Auswahl und ist ihnen bewusst, wer ihre «Löhne» zahlt oder wohnen sie in erwähnten Kantonen?

Die Kriterien für die Auswahl der Bewerber zur Teilnahme an der zweiten Stufe wurden – wie immer bei solchen Wettbewerbsverfahren – in einem sog. Wettbewerbsprogramm festgelegt: Relevant waren dabei unter anderem Kriterien wie Qualität und Vergleichbarkeit der eingereichten

Referenzen, Leistungsfähigkeit und Erfahrung der einzelnen Firmen mit vergleichbaren Aufgaben in ihrem Fachgebiet (u.a. Kompetenz Holzbau, Nachhaltigkeit, BIM-Management, BIM-Koordination) und zum Beispiel Erfahrung des Teams in der Zusammenarbeit. Die Beurteilung der einzelnen Projekte erfolgt intergral durch ein Beurteilungsgremium mit namhaften Experten, wobei nicht deren Wohnsitz, sondern deren Eignung für ihre Nomination entscheidend ist. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es sich bei den Wettbewerbsteams jeweils um gemischte Teams handelt und bei sieben der Teams mindestens – wenn nicht sogar mehrere Teammitglieder – das Architekturbüro, das Baumanagement oder die Landschaftsarchitektur in der Region (BL und BS) beheimatet sind.

5.3. Frage 3: Was ist die Überlegung, dass in erster Linie nicht unser Kanton in erster Linie berücksichtigt wird, was Arbeit Vergaben und Steuereinnahmen sichert?

Grund- und Leitsatz ist die Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs, in welchem die Grundsätze der Gleichbehandlung (Nicht-Diskriminierung), der Rechtssicherheit (Spielregeln) sowie der Transparenz eingehalten und somit ein diskriminierungsfreier Zugang zum Verfahren gewährleistet wird. Gesetzliche Leitlinien bilden die Beschaffungsgesetzgebung sowie das Binnenmarktgesetz. Eine Bevorzugung aufgrund Fimensitz ist nicht zulässig.

6. Andrea Kaufmann: Schwimmunterricht

In den Empfehlungen zur Wassersicherheit für die Volksschulen BL wird ein gültiges Brevet für den Besuch eines Schwimmbads nur empfohlen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

6.1. Frage 1: Muss eine Lehrperson ohne Brevet oder ihre Schule mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen, falls im Schwimmbad ein Kind zu Schaden kommt?

Ausgangslage:

Die Schule bzw. die jeweilige Lehrperson hat gegenüber den einzelnen Schülerinnen und Schülern während der Schulzeit eine Obhutspflicht. Diese leitet sich aus dem gesetzlichen Bildungsauftrag ab. Lehrpersonen haben die Pflicht, die in ihrer Obhut stehenden Schülerinnen und Schüler vor Gefahren zu schützen. Sie sind aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit dafür verantwortlich, dass die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen physisch und psychisch unversehrt bleiben. Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden. Das Ausmass und die Intensität der Obhutspflicht richten sich einerseits nach dem Alter, dem Charakter und dem Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers. Andererseits ist auch ein erhöhtes Gefahrenpotential (z.B. bei bestimmten Schulfächern oder Schulreisen) zu beachten. Die Lehrperson muss sämtliche relevanten Fakten sorgfältig bewerten und die richtigen Schlüsse daraus ziehen.

Voraussetzung für die Haftung von Lehrpersonen:

Voraussetzung für die Haftung von Lehrpersonen ist eine Sorgfaltspflichtverletzung. In welchem Fall eine solche vorliegt, lässt sich nicht allgemein umschreiben. Gesetzliche Regelungen, interne Weisungen und Reglemente sowie anerkannte Regelungen privater Institutionen wie bspw. die Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) können Massstäbe für die Sorgfalt bilden. Letztlich muss die Verantwortlichkeit aber immer im Einzelfall beurteilt werden. Verletzungen der Sorgfaltspflicht können mehrere Folgen haben. So können geschädigte Personen im Rahmen eines Zivilprozesses finanzielle Forderungen geltend machen. Bei einer strafrechtlichen Relevanz kann der Staat ein Strafverfahren einleiten. Zudem ist es möglich, dass eine Pflichtverletzung auch personalrechtliche Konsequenzen hat.

Zivilrechtliche und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit:

Im Rahmen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit können Private den Ersatz des Schadens verlangen, den Lehrpersonen in Ausübung ihres Auftrages rechtswidrig verursacht haben. Dabei haftet jedoch primär nicht die Lehrperson selber. Gemäss den Bestimmungen des Haftungsgesetzes ist die Forderung primär gegenüber dem Kanton oder der Gemeinde geltend zu machen (sog. «Staatshaftung»). Die Schulträgerin oder der Schulträger übernimmt den von der Lehrperson verursachten Schaden. Dies gilt auch dann, wenn die Lehrperson ein Verschulden trifft. Musste die Schulträgerin oder der Schulträger für einen von einer Lehrperson verursachten Schaden aufkommen, kann sie diesen unter gewissen Umständen von der Lehrperson zurückfordern (sog. «Regress»). Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn der Lehrperson ein grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden kann (vgl. § 12 Haftungsgesetz).

Strafrechtliche Verantwortlichkeit:

Im Rahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verfolgt der Staat, konkret die Strafverfolgungsbehörden, eine Pflichtverletzung. Voraussetzung für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ist das widerrechtliche und schuldhafte Erfüllen eines Straftatbestandes des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Strafrechtlich können nur natürliche Personen zur Verantwortung gezogen werden. Anders als bei der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit kann sich die Schulträgerin oder der Schulträger nicht schützend vor die Lehrperson stellen. Allenfalls besteht aber die Möglichkeit, dass er die Kosten für den Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts übernimmt oder sich daran beteiligt (§ 35 Personalgesetz)

Personalrechtliche Verantwortlichkeit:

Die Verletzung von Sorgfaltspflichten kann auch eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten bedeuten. In diesem Fall sind je nach Schweregrad und Verschulden auch personalrechtliche Konsequenzen möglich. Diese reichen von einer Verwarnung bis hin zu einer fristlosen Kündigung.

Die vorstehenden Informationen sind im Handbuch für Schulräte und Schulleitungen auf der Kantonswebseite zugänglich.

Fazit:

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler beim Schwimmbadbesuch zu Schaden kommen, ist zu prüfen, ob eine Sorgfaltspflichtverletzung und die Haftbarkeit der Lehrperson gegeben sind. Bei der Prüfung berücksichtigt werden können auch bestehende Empfehlungen, vorliegend bspw. der kantonalen Broschüre «Sicher Schwimmen und Spass am Sport – Empfehlungen zur Wassersicherheit für die Volksschulen BL», die sich auf die Baderegeln der SLRG stützt. Diese halten fest, dass für Lehrpersonen, die eine Schwimmklasse betreuen, mindestens ein gültiges Brevet «Basis Pool» der SRLG und ein «BLS-AED» (sog. «Lebensretterkurs») empfohlen wird. Letztlich muss die Verantwortlichkeit aber immer im Einzelfall beurteilt werden.

6.2. Frage 2: Dürfen/Sollen Lehrpersonen ohne Brevet mit einer Klasse ins Schwimmbad gehen, wenn mindestens zwei Begleitpersonen (ohne Brevet) anwesend sind?

Beim Besuch von Schwimmbädern werden mindestens ein gültiges Brevet «Basis Pool» der SRLG und ein «BLS-AED» und bei einem Aufenthalt an oder in Seen und fliessenden Gewässern zusätzliche Weiterbildungen empfohlen («Modul See» resp. «Modul Fluss» der SLRG) empfohlen.

Das Amt für Volksschulen (AVS) empfiehlt gestützt auf die SLRG eine zusätzliche Betreuungsperson, wenn die Klasse aus 16 oder mehr Schülerinnen und Schülern auf der Primarstufe bzw. 25 oder mehr Schülerinnen und Schülern auf der Sekundarstufe I besteht sowie bei erschwerenden Bedingungen (z.B. schlechtes Wetter, überfüllte Badeanstalt). Dies gilt unabhängig von allfälligen Brevets der Lehrpersonen.

Die genannten Brevets sind keine Voraussetzung für den Besuch eines Schwimmbads oder die Erteilung von Schwimmunterricht, sondern werden lediglich empfohlen. Im Rahmen der Teilautonomie ist es Aufgabe der Schulen, verbindliche Regeln rund um das Thema Schwimmen und Aktivitäten am und im Wasser festzulegen.

6.3. Frage 3: Dürfen/Sollen Lehrpersonen, ohne Ausbildung für den Schwimmunterricht, diesen mit ihren Klassen durchführen oder braucht es eine ausgebildete Schwimmlehrkraft dazu?

Einzelne Baselbieter Schulen setzen auf freiwilliger Basis professionelle Schwimmtrainerinnen und Schwimmtrainer ein. Der Schwimmunterricht wird aber an den meisten Schulen des Kantons Basel-Landschaft von regulären Lehrpersonen erteilt. Diese haben die Möglichkeit, verschiedene Weiterbildungsangebote im Bereich der Wassersicherheit zu besuchen. Es besteht zudem die Option, ergänzend zu den in der kantonalen Broschüre zur Wassersicherheit empfohlenen Aus- und Weiterbildungen der SLRG, auch pädagogische Weiterbildungen im Bereich Schwimmen für Lehrpersonen anzubieten.

Eine Ausbildung zur Schwimmtrainerin oder zum -trainer ist keine Voraussetzung für die Erteilung von Schwimmunterricht.

Liestal, 20. Juni 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich